

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 29. Jänner 1959314/L.B.

zu 330/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abgeordneten S t e n d e b a c h und Genossen, betreffend Vorgänge in der "Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Neue Heimat" in Linz, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k folgendes mit:

Die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Neue Heimat in Linz unterliegt den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Feber 1940, RGBl. I, S.438. Aufsichtsbehörde über Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind,^{ist} die Landesregierung. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen müssen einem Prüfungsverband von Wohnungsunternehmen angehören. Nach § 26 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes hat sich jedes als gemeinnützig anerkannte Wohnungsunternehmen regelmässigen Prüfungen des Prüfungsverbandes zu unterwerfen. Der Prüfungsverband kann mit Zustimmung oder auf Verlangen der Anerkennungsbehörde, das ist die Landesregierung, ausserordentliche Prüfungen durchführen. Weiters ist die Anerkennungsbehörde jederzeit berechtigt, alle Unterlagen und Auskünfte einzuholen, die sie als erforderlich erachtet, und Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu nehmen, nötigenfalls auch von sich aus eine ausserordentliche Prüfung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle vornehmen zu lassen. Dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau ist daher mangels einer Zuständigkeit in bezug auf die Prüfung und Aufsicht von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine Einflussnahme auf die Gebarung dieser Unternehmen entzogen. Fondshilfe aus den Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wurde von der Neuen Heimat seit drei Jahren nicht in Anspruch genommen. Auch vorher wurde eine solche Fondshilfe nur in geringem Ausmasse zugeteilt, und es haben sich bei Abrechnung der Bauvorhaben keinerlei Unzukömmlichkeiten ergeben. Zu einem Ersuchen an den Rechnungshof um Überprüfung der gegen die Neue Heimat erhobenen Anschuldigungen ist der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau gleichfalls nicht zuständig, da sich ein solches Ersuchen als ein Akt der Vollziehung darstellt und dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau hinsichtlich der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eine Vollziehung nicht zukommt.

-.-.-.-.-